

II-4493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2337/J

1988-06-14

A n f r a g e

der Abgeordneten Hesoun  
und Genossen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Verletzung der Kollektivvertragsfreiheit als Teil  
der Koalitionsfreiheit durch die Oberste Zivil-  
luftfahrtbehörde

Im Zusammenhang mit dem Schreiben der Obersten Zivilluft-  
fahrtbehörde beim Bundesministerium für öffentliche Wirt-  
schaft und Verkehr vom 18. April 1988 an die österreichischen  
Flughafenbetriebsgesellschaften (Beilage) stellen die unter-  
zeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und  
Soziales nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Entspricht dieses Schreiben dem Artikel 6 der europäi-  
schen Sozialcharta, dem Artikel 11 Menschenrechts-  
konvention und den Artikeln 2, 3, 6, 8 Z. 2 und 11 des  
Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und  
den Schutz des Vereinigungsrechtes?
- 2.) In welcher Form beabsichtigen Sie, das Recht auf freie  
Kollektivvertragsverhandlungen als Teil der verfassungs-  
rechtlich geschützten Koalitionsfreiheit der autonomen  
Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände im gegenständlichen  
Fall zu schützen?
- 3.) Wie werden Sie etwaige ähnliche Vorgangsweisen durch Bun-  
desstellen in Zukunft von vornherein hintanhalten?



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 143.601/10-I/4/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

27.APR.1988

2591

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Zulinski

Tel. (0 22 2) 75 76 31.KI. 9434

od. 75 65 01

Kollektivverträge für die Angestellten und  
Arbeiter der öffentlichen Flughäfen in  
Österreich; Lohn- und Gehaltsrunde 1988;  
Anrechenbarkeit von Personalkostensteige-  
rungen bei künftigen Tarifordnungsanträgen  
der österr. Flughafenbetriebsgesellschaften

An die  
Geschäftsführungen der

1.  Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Wien  
1300 Wien/Flughafen
2. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Graz  
8073 Feldkirchen-Graz
3. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Innsbruck  
6026 Innsbruck
4. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Klagenfurt  
9020 Klagenfurt/Flughafen
5. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Linz  
4063 Hörnsching
6. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Salzburg  
Innsbrucker Bundesstraße 95  
5020 Salzburg

Aus Anlaß der bevorstehenden Kollektivvertragsverhandlungen  
in der österreichischen Zivilluftfahrt weist das Bundesmini-  
sterium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, ~~die~~ Überste Zivil-  
Luftfahrtbehörde darauf hin, daß allfällige Überdurchschnitt-  
liche Lohnkostensteigerungen bei der ho Prüfung Ihrer künfti-  
gen Tarifordnungsanträge nicht mehr ohne weiteres als für die

- 2 -

Gewährleistung des wirtschaftlichen Betriebes des Zivilflugplatzes gerechtfertigt (im Sinne des § 74 (3) Luftfahrtgesetz 1957) anerkannt werden.

Die Oberste Zivilluftfahrtbehörde wird im Interesse der Flughafennutzer bestrebt sein, die österreichischen Flughafen- tarife mittelfristig auf westeuropäische Verhältnisse zurückzuführen, wodurch es in Hinkunft nicht mehr möglich sein wird, einer automatischen Überwälzung der - ohnehin von Überhöhtem Niveau ausgehenden - Lohn- und Gehaltserhöhungen auf die Flughafentarife zuzustimmen.

Nach ho Auffassung erscheint es angebracht, daß sich die im geschützten Sektor der Wirtschaft befindlichen Flughafen- betriebsgesellschaften in ihrer Lohn- und Gehaltsentwicklung an dem jeweils letzten Gehaltsabschluß im öffentlichen Dienst orientieren und dies auf Dienstgeberseite bei den gegenständlichen Kollektivvertragsverhandlungen (sowie allfälligen folgenden innerbetrieblichen Verhandlungen) vertreten sollten.

Wien, am 18. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. KÖNIG

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dolmetscher*